

Für das Nachschlagewerk ! Ja
Für die Fachpresse ! Ja
Für die Amtliche Sammlung ! Ja

Gesetz: BetrVG 1972 § 19 Abs. 2, § 47 Abs. 2 und 5;
ArbGG 1953 § 83

Leitsätze:

1. Eine Betriebsvereinbarung nach § 47 Abs. 5 BetrVG hat der zunächst kraft Gesetzes (§ 47 Abs. 2 BetrVG) zu bildende Gesamtbetriebsrat abzuschließen.
2. Die Betriebsvereinbarung nach § 47 Abs. 5 BetrVG darf nur die (herabgesetzte) Mitgliederzahl des nunmehr zu bildenden Gesamtbetriebsrats regeln und die gemeinsame Entsendung von Mitgliedern in dieses Gremium durch Betriebsräte von Betrieben, die unter Gesichtspunkten der räumlichen Nähe und (oder) gleichartiger Interessen zusammengefaßt sind. Der gesetzliche Gesamtbetriebsrat (§ 47 Abs. 2 BetrVG) ist zur Entsendung von Mitgliedern in den verkleinerten Gesamtbetriebsrat nicht berufen.
3. Die Vorschrift des § 47 Abs. 2 Satz 3 BetrVG ist auch bei der Neubildung des Gesamtbetriebsrats nach § 47 Abs. 5 BetrVG zu beachten.

Aktenzeichen: 6 ABR 56/77

Beschluß des BAG vom 15. August 1978 LAG Frankfurt am Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 56/77

5 Ta BV 59/75 Frankfurt am Main

Verkündet am
15. August 1978
gez. Stöcker,
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

BESCHLUSS

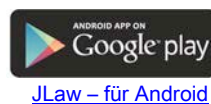
In Sachen

pp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Juni 1978 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Siara und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Paetsch und Döring beschlossen:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners
gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Frankfurt am Main vom 21. Dezember 1976
- 5 Ta BV 59/75 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Im Bereich des Unternehmens der Firma A

N Z AG, der Beteiligten zu 1), bestehen 40 Betriebe,
für die Betriebsräte gewählt worden sind. Eine Gesamtbetriebs-
vereinbarung vom 13. September 1972 regelt die hier notwendige
Verkleinerung des Gesamtbetriebsrats nach § 47 Abs. 5 BetrVG
unter anderem wie folgt:

I.

1. Der Gesamtbetriebsrat besteht aus 21 Mitgliedern. Angestellte
und gewerbliche Arbeitnehmer sind entsprechend der Zahl der
Gruppenangehörigen im Unternehmen bei der Verteilung der Ge-
samtbetriebsrats-Sitze zu berücksichtigen.

Danach entfallen zur Zeit

 auf die Gruppen der Angestellten 12 GBR-Mitglieder
 auf die Gruppe der gewerbl. Arbeitnehmer 9 GBR-Mitglieder

2. Die Mitglieder des Gesamtbetriebsrates werden, getrennt nach
ihrer Gruppenzugehörigkeit, von den Delegierten der Betriebe
in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Für jedes ordent-
liche Gesamtbetriebsrats-Mitglied ist gleichzeitig ein Stell-
vertreter zu wählen, welcher der gleichen Gruppe angehören
muß.

Scheidet während der Amtszeit des Gesamtbetriebsrates das or-
dentliche GBR-Mitglied als auch dessen Stellvertreter aus
dem Amt aus, so ist in der nächsten Betriebsräteversammlung
eine Nachwahl vorzunehmen.

II.

1. Spätestens 8 Wochen nach Durchführung der örtlichen Betriebs-
rats-Wahlen findet zur Bildung des GBR eine Versammlung statt
zu der jeder örtliche Betriebsrat je einen Vertreter der
Angestellten und gewerblichen Arbeitnehmer aus seinen Reihen
entsendet.

Diese Delegierten wählen den Gesamtbetriebsrat.

.....



Am 21. Mai 1975 traten aus den insgesamt 39 Geschäftsstellen und der Hauptverwaltung Frankfurt am Main der Beteiligten zu 1) 79 delegierte Betriebsratsmitglieder, 39 Vertreter der Angestelltengruppe und 40 Vertreter der Gruppe der gewerblichen Arbeitnehmer zusammen und beschlossen, in gemeinsamer Wahl einen Gesamtbetriebsrat zu wählen. In der noch am selben Tag stattfindenden Wahl wurde der aus 21 Mitgliedern, 12 Angestellte und 9 gewerbliche Arbeitnehmer, bestehende Gesamtbetriebsrat gewählt. Das Wahlergebnis wurde am 23. Mai 1975 durch Aushang am Schwarzen Brett der jeweiligen Geschäftsstelle bekannt gegeben.

Die Antragsteller, Betriebsratsmitglieder aus den einzelnen Betriebsräten, haben die Auffassung vertreten, bei der Errichtung des Gesamtbetriebsrats sei mehrfach gegen § 47 BetrVG verstoßen worden. Diese Verstöße hätten zu einer unrichtigen Zusammensetzung des Gesamtbetriebsrats geführt. Die Antragsteller haben beantragt, festzustellen, daß die bei der Beteiligten zu 1) am 21. Mai 1975 erfolgte Errichtung des Gesamtbetriebsrats ungültig ist.

Der Gesamtbetriebsrat als Antragsgegner hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen.

Hiergegen haben die Antragsteller Beschwerde eingelegt mit der Begründung, die Wahl des Gesamtbetriebsrats sei wegen Verstoßes gegen zwingende gesetzliche Normen über das Wahlverfahren und gegen die die Bestellung des Gesamtbetriebsrats regelnde Betriebsvereinbarung vom 13. September 1972 nichtig. Die Frist des § 19 Abs. 2 Satz 2 BetrVG betreffe nur Betriebsratswahlen, nicht aber die Bestellung eines Gesamtbetriebsrats. Auch sei die Geltendmachung der Nichtigkeit der Wahl an keine Frist gebunden.

Demgegenüber haben der Antragsgegner und die Beteiligte zu 3) (Gewerkschaft HBV) ausgeführt, die Verstöße gegen § 47 Abs. 2 BetrVG seien nicht so schwerwiegend, daß sie zur Nichtig-



keit der Wahl führen müßten. Die Bestimmung des Abschnittes I Nr. 2 der Betriebsvereinbarung vom 13. September 1972 über die Wahl der Mitglieder des Gesamtbetriebsrats in getrennten Wahlgängen nach dem Prinzip der Gruppenwahl sei überholt, da die Delegierten-Versammlung am 21. Mai 1975 mit überwiegender Mehrheit beschlossen habe, die Gesamtbetriebsratswahl als Gemeinschaftswahl durchzuführen.

Das Landesarbeitsgericht hat auf die Beschwerde der Antragsteller den Beschluß des Arbeitsgerichts abgeändert und festgestellt, daß die am 21. Mai 1975 erfolgte Errichtung des Gesamtbetriebsrats ungültig ist. Zur Begründung hat das Landesarbeitsgericht u.a. ausgeführt, die Errichtung des Antragsgegners sei durch einen nichtigen Wahlvorgang erfolgt und daher ungültig. Das Betriebsverfassungsgesetz kenne keine Wahl eines Gesamtbetriebsrats, wie sie hier am 21. Mai 1975 vorgenommen worden sei. Der Gesamtbetriebsrat bestehe nicht aus gewählten, sondern aus entsandten Mitgliedern. § 47 Abs. 5 BetrVG gestatte einen solchen Wahlvorgang nicht. Auch durch eine Betriebsvereinbarung könne eine solche Wahl nicht zugelassen werden, da der Umfang der zu regelnden Fragen insoweit durch § 47 Abs. 5 BetrVG abschließend umschrieben sei. Die Regelungsbefugnis beziehe sich nicht auf die Art der Bestellung des Gesamtbetriebsrats, sondern nur auf die Mitgliederzahl und die Entsendung gemeinsamer Mitglieder durch mehrere Betriebsräte. Auf die Betriebsvereinbarung vom 13. September 1972 könne sich der Antragsgegner und die Beteiligte zu 3) nicht berufen, da die dort vorgesehene Wahl von § 47 Abs. 5 BetrVG nicht gedeckt und die Betriebsvereinbarung demzufolge als nicht rechtsgültig anzusehen sei. Selbst wenn man aber von der Rechtsgültigkeit der Betriebsvereinbarung ausgehen könnte, wäre die Wahl wegen eines schwerwiegenden und ebenfalls zu ihrer Nichtigkeit führenden Verstoßes unwirksam, da entgegen der



in Abschnitt I Nr. 2 der Betriebsvereinbarung angeordneten Gruppenwahl eine gemeinsame Wahl durchgeführt worden sei. Im übrigen könne die Feststellung der Nichtigkeit der Wahl auch noch nach Ablauf der Anfechtungsfrist des § 19 Abs. 2 BetrVG beantragt werden.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde begehrt der Antragsgegner die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Beschlusses. Er rügt die Verletzung materiellen Rechts. Diesem Begehren schließt sich die Beteiligte zu 3) an, während die Antragsteller die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde beantragen. Die weiteren Beteiligten stellen keine Anträge.

II. In prozessualer Hinsicht bestehen keine Bedenken.

1. Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners (Gesamtbetriebsrats) ist nach §§ 91 Abs. 3 Satz 1, 92 Abs. 1 Satz 1 ArbGG statthaft.

2. Zwischen den Beteiligten besteht Streit über die wirksame Errichtung und Zusammensetzung des Gesamtbetriebsrats. Es handelt sich somit um eine im Beschlußverfahren auszutragende Angelegenheit aus dem Betriebsverfassungsgesetz. Das Beschlußverfahren ist daher die gebotene Verfahrensart (§§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 8 Abs. 1, 80 Abs. 1 ArbGG).

3. Zur Beteiligungsbefugnis in diesem Verfahren ist folgendes zu sagen:

a) Die Antrags- und Beteiligungsbefugnis der antragstellenden Betriebsratsmitglieder ist zu bejahen. Die Beteiligungsbefugnis und auch die Antragsbefugnis bestimmen sich nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts für das Beschlußverfahren nach materiellem Betriebsverfassungsrecht, wie sich aus § 83 ArbGG ergibt. Entscheidend ist, ob durch das konkrete Verfahren die betriebsverfassungsrechtliche Stellung eines Beteiligten unmittelbar berührt wird (vgl. BAG 2, 97 [98 - 99] = AP Nr. 2 zu § 81 BetrVG; BAG 17, 72 [73] = AP Nr. 1 zu § 56 BetrVG Urlaubsplan; BAG 21, 210 [217])



= AP Nr. 18 zu § 76 BetrVG; BAG, Beschluß vom 16. Februar 1973 - 1 ABR 18/72 - = AP Nr. 1 zu § 19 BetrVG 1972, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt; Beschluß vom 1. Juni 1976 - 1 ABR 99/74 - = AP Nr. 1 zu § 28 BetrVG 1972; Beschluß vom 25. April 1978 - 6 ABR 9/75 - zur Veröffentlichung in AP vorgesehen). Dies ergibt sich für die Antragsteller als Betriebsratsmitglieder der Einzelbetriebsräte aus den einschlägigen Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes 1972 über die Errichtung des Gesamtbetriebsrats (§ 47 BetrVG). Dort ist das Entsendungsrecht durch die einzelnen Betriebsräte des Unternehmens geregelt. Auch einzelne Betriebsratsmitglieder können die Wirksamkeit der Bildung des Gesamtbetriebsrats zur gerichtlichen Entscheidung stellen (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 28 BetrVG 1972).

b) Die Beteiligungsbefugnis des Gesamtbetriebsrats als Antragsgegner ist ebenfalls zu bejahen. In einem Verfahren, in dem es um die Rechtmäßigkeit seiner Errichtung geht, ist die Beteiligungsbefugnis des Gesamtbetriebsrats zweifellos gegeben (BAG, Beschluß vom 5. Dezember 1975 - 1 ABR 8/74 - = AP Nr. 1 zu § 47 BetrVG 1972, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt).

c) Beteiligungsbefugt ist auch die Firma A -
N -Z AG (Beteiligte zu 1) als Arbeitgeberin im Sinne des § 83 Abs. 1 ArbGG, da im Falle der Ungültigkeit der Wahl des Gesamtbetriebsrats in ihrem Unternehmen zunächst kein Gesamtbetriebsrat mehr besteht und ihr damit auf der Unternehmensebene der betriebsverfassungsrechtliche Partner fehlen würde. Für eine gewisse Zeit könnten somit beteiligungspflichtige Angelegenheiten, die das Unternehmen als Ganzes oder mehrere Betriebe des Unternehmens betreffen, nicht mehr gemäß § 50 BetrVG einheitlich geregelt werden. Sie ist folglich in ihrer betriebsverfassungsrechtlichen Stellung unmittelbar betroffen.

d) Die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) und die Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen (HBV), die in allen Betrieben und Betriebsräten des Unternehmens vertreten

sind, sind ebenfalls beteiligungsbefugt, wenn über die Wirksamkeit der Errichtung des Gesamtbetriebsrats gestritten wird (vgl. LAG Saarbrücken, BB 1959, 632; BAG AP Nr. 8 zu § 81 ArbGG 1953 unter 2 c am Ende; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 47 Anm. 52). Die im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften haben ein rechtliches Interesse an der gesetzmäßigen Besetzung des Gesamtbetriebsrats. Dies folgt u.a. aus § 48 BetrVG, wonach eine im Unternehmen vertretene Gewerkschaft den Ausschluß eines Mitglieds aus dem Gesamtbetriebsrat wegen grober Verletzung der gesetzlichen Pflichten beantragen kann. Dem steht auch nicht der Beschluß des Ersten Senats vom 16. Februar 1973 - 1 ABR 18/72 - (AP Nr. 1 zu § 19 BetrVG 1977 = BAG 25, 60 [67]) entgegen, in dem ein Antragsrecht und die Beteiligungsbefugnis einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft hinsichtlich der Überprüfung der Bildung von Ausschüssen des Betriebsrats mit dem Hinweis verneint wurde, daß es sich insoweit um rein intern wirkende Geschäftsführungsbeschlüsse des Betriebsrats handele. Zwar müssen die Entsendungsbeschlüsse der einzelnen Betriebsräte als Akte der Geschäftsführung des jeweiligen Betriebsrats angesehen werden, wie noch auszuführen ist (vgl. unten Ziff. III 1), jedoch kommt ihnen nicht nur rein interner Charakter zu. Denn anders als bei der Bildung von Ausschüssen wird eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft durch die Entsendungsbeschlüsse der einzelnen Betriebsräte zur Errichtung des Gesamtbetriebsrats sehr wohl in ihrer betriebsverfassungsrechtlichen Stellung unmittelbar berührt. Für sie ist es nicht ohne Bedeutung, welche Betriebsratsmitglieder in den Gesamtbetriebsrat entsandt werden und ob dieses Gremium demgemäß wirksam errichtet worden ist (vgl. auch BAG, Beschluß vom 12. Oktober 1976 - 1 ABR 17/76 - = [demnächst] AP Nr. 2 zu § 26 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt).

e) Die Beteiligung der 21 Mitglieder des am 21. Mai 1975 errichteten Gesamtbetriebsrats ist in den Vorinstanzen zu Unrecht unterblieben. Die Mitglieder des Gesamtbetriebsrats

sind wegen ihrer materiellen Betroffenheit notwendige Beteiligte im Sinne des § 83 Abs. 1 Satz 1 ArbGG. Denn im vorliegenden Verfahren geht es um ihre Mitgliedschaft und damit um ihre Stellung im Gesamtbetriebsrat (vgl. auch BAG, Beschluß vom 5. Februar 1965 - 1 ABR 14/64 - = AP Nr. 1 zu § 56 BetrVG Urlaubsplan, in dem der Erste Senat für die Beteiligungsbefugnis der Gesamtbetriebsratsmitglieder darauf abstellt, ob sie durch das Verfahren in ihrer Stellung als Gesamtbetriebsratsmitglieder berührt werden).

Dieser Verfahrensfehler ist jedoch unschädlich und führt nicht zur Aufhebung des Beschlusses des Landesarbeitsgerichts und zur Zurückverweisung, da er nicht gerügt worden ist (BAG, Beschluß vom 6. Februar 1968 - 1 ABR 5/67 - = AP Nr. 16 zu § 76 BetrVG; BAG, Beschluß vom 6. November 1973 - 1 ABR 26/73 - = AP Nr. 6 zu § 37 BetrVG 1972 und BAG, Beschluß vom 13. Juli 1977 - 1 ABR 19/75 - = [demnächst] AP Nr. 8 zu § 83 ArbGG 1953). Da die Beteiligungsbefugnis von Amts wegen auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz zu prüfen und zu berücksichtigen ist (BAG AP Nr. 11 zu § 81 BetrVG; G. Müller, Die Ausformung des arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahrens durch die Rechtsprechung des BAG, Das Arbeitsrecht der Gegenwart, Bd. 9 (1971) S. 23 ff.), sind die Gesamtbetriebsratsmitglieder noch vom Senat beteiligt worden. Dies ist auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz möglich (Beschluß vom 12. Oktober 1976 - 1 ABR 1/76 - = AP Nr. 1 zu § 8 BetrVG 1972; a.M. Dütz Anm. zu BAG AP Nr. 1 zu § 20 BetrVG 1972 und derselbe in SAE 1978 S. 4 [6]).

f) Das unter e) Ausgeführte gilt auch für die 40 einzelnen Betriebsräte des Unternehmens (Beteiligte zu 4.), da auch sie in den Vorinstanzen zu Unrecht nicht beteiligt wurden. In ihrer betriebsverfassungsrechtlichen Stellung sind sie durch dieses Verfahren unmittelbar berührt, da die Errichtung und Zusammensetzung des Gesamtbetriebsrats, über deren Wirksamkeit hier gestritten wird, maßgeblich durch sie beeinflusst wird (BAG, Beschluß vom 17. Oktober 1963 - 1 ABR 2/63 - = AP Nr. 8 zu § 81 ArbGG 1953 Ziff. 2 d und BAG, Beschluß



vom 5. Dezember 1975 - 1 ABR 8/74 - = AP Nr. 1 zu § 47 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt).

4. Das Rechtsschutzinteresse ist zu bejahen. Es folgt allein daraus, daß die Beteiligten unterschiedlicher Auffassung darüber sind, ob die Errichtung des Gesamtbetriebsrats am 21. Mai 1975 gesetzmäßig erfolgt ist oder nicht. Eine Neubildung des Gesamtbetriebsrats nach den Betriebsratswahlen 1978 ist (bisher) nicht erfolgt.

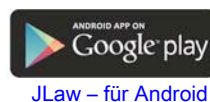
III. In der Sache selbst ist die Rechtsbeschwerde jedoch nicht begründet. Der Senat tritt im Ergebnis und im wesentlichen auch in der Begründung dem angefochtenen Beschluß bei.

1. Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß die Antragsteller ihren Antrag auf Feststellung der Rechtsungültigkeit der am 21. Mai 1975 erfolgten Errichtung des Gesamtbetriebsrats auch noch nach Ablauf der Frist von zwei Wochen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 BetrVG rund einen Monat nach Bekanntgabe der Bildung des Gesamtbetriebsrats stellen konnten. Dies kann aber nicht, wie vom Landesarbeitsgericht ausgeführt, mit dem Hinweis begründet werden, die Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl könne auch noch nach Ablauf der Anfechtungsfrist des § 19 Abs. 2 BetrVG beantragt werden. Bei der Errichtung des Gesamtbetriebsrats und den in diesem Zusammenhang erforderlichen Entsendungsbeschlüssen der Einzelbetriebsräte bzw. der zusammengefaßten Einzelbetriebsräte oder deren Delegierten handelt es sich nicht um eine "Wahl", sondern um Geschäftsführungsbeschlüsse der Betriebsräte nach Abschluß der Wahl zum Betriebsrat, auf die § 19 BetrVG mit seinen Vorschriften über das Anfechtungsrecht und die Anfechtungsfrist für die Anfechtung einer Betriebsratswahl keine, auch keine analoge, Anwendung findet (BAG, Beschluß vom 1. Juni 1976 - 1 ABR 99/74 - = AP Nr. 1 zu § 28 BetrVG 1972, betr. Ausschußbildung, ebenso Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 19 Anm. 2 a und § 33 Anm. 32, Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 33 Anm. 23; Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl.,

§ 33 Anm. 18; GK Wiese, BetrVG, § 33 Anm. 21). Dem steht auch nicht der Beschluß des Ersten Senats vom 12. Oktober 1976 (- 1 ABR 17/76- aa0) entgegen, in dem ausgehend von dem vorstehend erläuterten Grundsatz lediglich für den Fall der Anfechtung der Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Betriebsrats eine analoge Anwendung des § 19 Abs. 2 Satz 2 BetrVG bejaht wurde.

2. Die Bildung des Gesamtbetriebsrats im Jahre 1975 ist wegen des am 21. Mai 1975 angewandten Verfahrens ungültig. Dieses Verfahren steht weder mit § 47 Abs. 5 BetrVG noch mit der etwa noch anwendbaren Betriebsvereinbarung vom 13. September 1972 in Einklang, die ihrerseits erheblichen rechtlichen Bedenken begegnet.

a) § 47 Abs. 5 BetrVG sieht für den Fall, daß dem nach § 47 Abs. 2 zu bildenden gesetzlichen Gesamtbetriebsrat mehr als 40 Mitglieder angehören, zwingend vor, daß mangels Bestehens eines Tarifvertrags nach § 47 Abs. 4 zwischen Gesamtbetriebsrat und Arbeitgeber eine Betriebsvereinbarung über die Mitgliederzahl des Gesamtbetriebsrats abzuschließen ist. In dieser Betriebsvereinbarung ist festzulegen, daß Betriebsräte, die regional oder durch gleichartige Interessen mit einander verbunden sind, gemeinsam Mitglieder in den gemäß Betriebsvereinbarung neu zu bildenden Gesamtbetriebsrat entsenden. Aus diesem Gesetzeswortlaut ergibt sich einmal, daß zunächst der Gesamtbetriebsrat kraft Gesetzes (§ 47 Abs. 2, § 51 Abs. 3 BetrVG) zu bilden ist, der dann mit dem Arbeitgeber eine Betriebsvereinbarung gemäß § 47 Abs. 5 abzuschließen hat (Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 47 Anm. 32; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 47 Anm. 35, 47; Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 47 Anm. 22; GK-Fabrizius, BetrVG, § 47 Anm. 100, 110). Diese Betriebsvereinbarung darf nur die Mitgliederzahl des nunmehr neu zu bildenden Gesamtbetriebsrats regeln und die gemeinsame Entsendung von Mitgliedern durch mehrere Betriebsräte zusammengefaßter Betriebe. Die Zusammenfassung darf nur unter Gesichtspunkten der räumlichen Nähe oder (und)



der gleichartigen Interessen erfolgen (Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, Anm. 41 a; GK-Fabrizius, aaO, Anm. 109; a.M. Brecht, BetrVG, § 47 Anm. 13). Der Sinn der Regelung des § 47 Abs. 5 ist es, eine Verkleinerung des sich zunächst aus § 47 Abs. 2 BetrVG ergebenden Gesamtbetriebsrats im Interesse der Überschaubarkeit und Arbeitsfähigkeit des Gremiums zu erreichen (vgl. schriftlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zu Drucksache VI/2729 zu § 47; Dietz-Richardi, aaO, Anm. 41; Galperin-Löwisch, aaO, Anm. 20; GK-Fabrizius, aaO, Anm. 108; Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, Anm. 48). Ob diese Betriebsvereinbarung die Mitgliederzahl des Gesamtbetriebsrats unbedingt auf eine Höchstzahl von 40 Mitgliedern zurückführen muß oder auch eine höhere, aber nicht die nach § 47 Abs. 2 BetrVG sich ergebende Mitgliederzahl beinhalten kann, bedarf bei dem hier gegebenen Sachverhalt keiner Entscheidung. Ist diese Betriebsvereinbarung mit dem gesetzlich gebotenen, aber auch allein zulässigen Inhalt abgeschlossen, so wird der neue, verkleinerte Gesamtbetriebsrat nunmehr durch Entsendung seitens der zusammengefaßten Einzelbetriebsräte gebildet. Dies erfolgt durch Beschlüsse aller Betriebsratsmitglieder dieser zusammengefaßten Entsendungskörper. Dabei sind jeweils beide Arbeitnehmergruppen zu berücksichtigen; ferner ist auch das Gruppenprinzip des § 47 Abs. 2 Satz 3 BetrVG entsprechend für die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern durch zusammengefaßte Betriebsräte nach § 47 Abs. 5 anzuwenden. Auf Einzelheiten und Schwierigkeiten einer Anwendung des § 47 Abs. 2 Satz 3 BetrVG auf Abs. 5 dieser Vorschrift braucht im vorliegenden Fall nicht eingegangen zu werden.

b) Die gemeinsame "Wahl" von 21 Mitgliedern des Gesamtbetriebsrats am 21. Mai 1975 erfolgte durch 79 delegierte Betriebsratsmitglieder der 40 Einzelbetriebe der Beteiligten zu 1), und zwar wurden entsprechend der Zahl der Gruppenangehörigen im Unternehmen 12 Angestellte und 9 gewerbliche Arbeitnehmer gewählt. Diese Verfahrensweise widerspricht

- 13 -

§ 47 Abs. 5 BetrVG und zum Teil auch der etwa noch anwendbaren Betriebsvereinbarung vom 13. September 1972. Nach den Ausführungen unter Buchstabe a) hätte nicht ein Wahlgremium, bestehend aus je einem Vertreter der beiden Arbeitnehmergruppen aus jedem Betrieb (möglicherweise der gesetzliche Gesamtbetriebsrat nach § 47 Abs. 2 BetrVG) die Mitglieder des verkleinerten Gesamtbetriebsrats bestimmen ("wählen") dürfen, u.U. auch nur aus dem Personenkreis dieses Gremiums, sondern es müssen zwingend durch Betriebsvereinbarung nach § 47 Abs. 5 BetrVG jeweils zusammengefaßte Betriebsräte die Mitglieder des Gesamtbetriebsrats entsenden. Es sind diese Gremien zuständig, nicht etwa der gesetzliche Gesamtbetriebsrat gemäß § 47 Abs. 2 BetrVG als Ganzes (so auch Döring, DB 1976, S. 821). Das am 21. Mai 1975 angewandte "Wahlverfahren", das allerdings insoweit mit der Betriebsvereinbarung vom 13. September 1972 übereinstimmt, ist demnach allein aus diesem Grunde gesetzeswidrig.

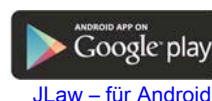
Es kommt hinzu, daß die Delegiertenversammlung am 21. Mai 1975 sich nicht einmal an die Betriebsvereinbarung vom 13. September 1972 gehalten hat, sondern ohne Abschluß einer neuen Betriebsvereinbarung mit dem Arbeitgeber aus eigener Machtvollkommenheit beschlossen hat, den Gesamtbetriebsrat nunmehr in gemeinsamer Wahl zu wählen. Auch diese Verfahrensweise ist zu beanstanden. Einmal muß in formeller Hinsicht die Bildung des Gesamtbetriebsrats nach § 47 Abs. 5 BetrVG auf einer Betriebsvereinbarung beruhen. Es bedarf keiner näheren Ausführung, daß es am 21. Mai 1975 nicht zum Abschluß einer neuen Betriebsvereinbarung mit dem Arbeitgeber gekommen ist. Zum anderen war der Beschluß der Delegiertenversammlung auch materiell rechtswidrig, da er sich durch die Bestimmung der gemeinsamen Wahl über § 47 Abs. 2 Satz 3 BetrVG hinweggesetzt hat. Diese Vorschrift ist auch bei der Verkleinerung des Gesamtbetriebsrats zu beachten (Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-14-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Anm. 41; GK-Fabrizius, aaO, Anm. 88, 104, 108; Galperin-Löwisch, aaO, Anm. 20, 24).

Demnach ist die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts zu bestätigen.

gez.: Dr. Auffarth

Siara

Dr. Leinemann

Dr. Paetsch

Döring

